

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 331
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbург.

32. Dienstag, den 20. April 1915. 31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Brotbedarf für Umlauber.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wenn durch die Einberufung von Lehrern Schulgärten und Schulgrundstücke unbenutzt bleiben, wollen Sie nach Anhörung der Schulvorstände dafür sorgen, daß diese Parzellen mit Kartoffeln und Gemüse bepflanzt werden. Ein nach Abzug der Kosten bei der Verbleibenden Reingewinn ist dem Stelleninhaber auszusuchen. Abhängige Spiel- und Turnplätze sind ebenfalls in geeigneter Weise auszunutzen. Das gleiche gilt für die in einigen Gemeindefeldern liegenden Pachtgrundstücke des Kreises aus dem Bahnbau, die zu ortsüblichen Preisen verpachtet werden. Das Ergebnis ist mir zu berichten. Termin 2 Wochen.

Westerburg, den 16. April 1915.

Der Landrat.

Der Mehlbedarf für die **beurlaubten Militärpersonen** kann den Gemeindebehörden aus Proviantamtsbeständen erstattet werden.

Der Einfachheit halber wird ersucht, die unterstellten Gemeindebehörden anzuweisen, den entstehenden Bedarf in gleicher Weise wie für Arbeitergefangene bei der zuständigen Kreisbehörde monatlich oder wenn erforderlich in kürzeren Zeiträumen anzumelden. Dem Kreise wird dann auf Anforderung der Bedarf für den ganzen Kreis vom nächstgelegenen Proviantamt gegen Bezahlung erstattet. (Vergl. auch diesseitiges Schreiben vom 20. 3. 15 IVa No. 5357).

Frankfurt a. M., den 5. April 1915.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos. gez. de Graaff, Generalmajor.

Den Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis. Monatlich ist mir zu berichten, ob beurlaubte Militärpersonen sich in Ihrer Gemeinde aufgehalten haben und von jedem einzelnen auf Grund der Militärpapiere:

- a) Name,
- b) Truppenteil,
- c) Dienstgrad,
- d) Beginn und Ende des Urlaubs anzugeben. Den Beurlaubten können für die Dauer ihres Urlaubs Brotmarken ausgehändigt werden.

Westerburg, den 15. April 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die noch Ihrer Biste von einzelnen Landleuten dem Reich freiwillig verkauften Kartoffeln müssen bis auf weitere Weisung aufgehoben werden und dürfen nicht verkauft werden. Auch Militärpersonen haben ohne eine von mir ausgestellte Bescheinigung keinen Anspruch auf diese Kartoffeln. Sorgen Sie dafür, daß keine unerlaubten Verkäufe zu Stande kommen.

Westerburg, den 15. April 1915.

Der Landrat.

Betr. Erhebung der Abgabe zu dem Entschädigungsfonds für Lungenentzündung — milz- oder rauschbrandkrankes Vieh.

In den nächsten Tagen werden Ihnen die Viehbestandsverzeichnisse ohne Anschriften wieder zugehen. Wegen Erhebung und rechtzeitiger Ablieferung der Geldbeträge an die Landesbankstellen sind die Gemeindevorstände **alsbald** mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Westerburg, den 15. April 1915.

1. 732.

Der Landrat.

Nach einem in einem Spezialfall ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. April d. Js. — J. N. 11b 4237 ist Weizenroggen als Mehl im Sinne der Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. Js. (R.G.B. S. 35) anzusehen, was ich genauestens zu beachten bitte.

Wiesbaden, 10. April 1915.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Gizich.

Den Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis und Mitteilung an die Bäcker und Händler Ihrer Gemeinde. Weizenroggen gilt als Mehl, kann also nur gegen Brotmarken verabsolgt werden. Westerburg, den 19. April 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
Ein Bürgermeister hat eigenmächtig an Selbstversorger Brot ausgeben, angeblich wegen Krankheit, und fragt nun was dem freigewordenen Mehl des Selbstversorgers geschehen soll. Ich muß den Selbstversorgern, die von der früheren Gelegenheit Korn abzugeben um den Anspruch auf Brotkarten zu erwerben, Gebrauch gemacht haben, nunmehr überlassen bleiben ihr Mehl direkt bei Bäckern etc. umzutauschen. Die Anstellung von Brotkarten ist unzulässig.

Westerburg, den 17. April 1915.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat für die Gemeinden des Kreises eine Höhenlage von 350 Meter und mehr genehmigt, daß der Morgen 125 Pfund Saathäfer verwendet werden dürfen. Ich bitte die betreffenden Herren Bürgermeister ersuche ich daher um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Folgende Gemeinden kommen in Betracht:

Westerburg, Arnshöfen, Berghahn, Brandscheid, Caden, Ebringen, Ehringhausen, Elbingen, Elhoff, Enmerichshain, Ewigshausen, Gemünden, Gershausen, Girschenroth, Hainheim, Hailingen, Hahn, Hals, Hellenhahn-Sch., Hergen, Homburg, Hülbingen, Irmitraut, Kollbingen, Kuhnshöfen, Kühren, Mittelhofen, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Nister, Oberndorf, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Pottum, Rehe, Sinnerod, Rothenbach, Sainerholz, Sainscheid, Salzburg, Sed, Sülzhöfen, Waigandshain, Waldmühlen, Weidenhahn, Welters, Wenggenroth, Westernohe, Willmenrod, Winnen und Zehnshöfen b. H.

Westerburg, den 20. April 1915.

Der Landrat

Die in dem § 5 des Gesetzes über die Familienunterstützungen vom 28. Februar 1888/4. August 1914 für die Ehefrauen während der Monate November bis April auf 12 Mark festgesetzten Unterstützungsbeträge sind auch während der Sommermonate als Mindesthöhe zu gewähren. Ihre Erstattung aus Reichsmitteln erfolgt nach Maßgabe des § 12 a. a. D.

Berlin, den 13. April 1915.

Der Minister des Innern. v. Boeckl.

An die Herren Landräte und Magistrate (Oberbürgermeister) der Städte, sowie die Herren Oberamtmänner in Hohenzollern.

Den Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis. Die vorgesehene Ermäßigung der Familienunterstützung ab 1. Mai um 10 Mark tritt also nicht ein.

Westerburg, den 16. April 1915.

Der Landrat.

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (R.G.B. S. 195) folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter.

Malz, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Widen;

B. Abfälle der Mülerei.

Erbsenschalen und -kleie, Haferpelzen, Hirseschalen, Reiskleie und -pelzen, Haferkleie, Reiskleie, Haferfutterschalen, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homint, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpulpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Ölkuchen.

Rapskuchen, Heberichkuchen, Rübsenkuchen, Beinbottelkuchen, Rapskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohlkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Weizenkuchen, Koloskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnusskuchen, Mehle und Ölkuchen;

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Beinmehl und -schrot, Kolosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot;

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Waldfischmehl, Fischfutterschmelz, Dorschmehl, fettreich, Fischfutterschmelz, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrießen, Fleischfutterschmelz;

G. Gillsstoffe.

Torfkraut, Torfmüll, Futtermehl, Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert mit Beginn des 8. April 1915 in Gewährung hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Potsdamerstraße 30, anzuzeigen, und zwar von 1 dz an.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ein Formular herstellen lassen, daß sie in der erforderlichen Anzahl den Handelskammern übersenden wird.

Berlin W. 9, den 3. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß Anzeigeformulare durch die Handelskammer in Wiesbaden unentgeltlich zu erhalten sind. Ferner mache ich besonders auf die Anzeigepflicht der Besitzer von Futtermitteln aufmerksam. Derjenige, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, wird gemäß § 13 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 31. 3. 15 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend M. bestraft.

Westerburg, den 15. April 1915.

K. 1468

Der Landrat.

Durch die im Reichsgesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März 1915 sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar d. J. hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an Einhufer zulässig sein, vielmehr sollen Halter von Einhufern befugt sein, die ihnen nach § 8 Abs. 2a der Verordnung vom 13. Februar für Verfütterung an diese Einhufer freigegebenen Hafermengen — von 1 1/2 kg täglich bezw. von 300 kg bis zur nächsten Ernte, — künftig **statt an ihre Pferde, auch an ihre Fäbber, Lämmer, Span- und Zuchtstiere zu verfüttern.** Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also alsbald, Gebrauch gemacht werden. Eine Erhöhung des freigegebenen Haferquantums tritt dadurch nicht ein; dies bemißt sich nach wie vor nach der Zahl der Einhufer.

Es wird ersucht, diese neuen Bestimmungen zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Berlin, den 13. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Rüster.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

An sämtliche Herren Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise sowie die Herren Oberamtmänner in Hohenzollern.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 16. April 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den ersten Tagen wird Ihnen eine Anzahl des Ministerium des Innern herausgegebenen Buches, die Ernährungsfragen im Kriege zugehen. Ich ersuche die Verteilung und Weitergabe ihrem Ort vorzunehmen und für weitestgehende Verbreitung Inhalts besorgt zu sein.

Westerburg, den 17. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

K. 1676

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung wird in der Zeit vom 25. März bis Ende April d. J. ca. 80 Stück Magervieh aus allen Teilen Deutschlands ankaufen nach Nordfrankreich schaffen. Die Tiere werden bei der Ladung auf der Abnahmestelle tierärztlich untersucht und es wird eine amtliche Bescheinigung darüber von den Kommissions- und Händlern beigebracht werden, daß der Standort der Tiere frei von Maul- und Klauenseuche ist.

Mit Rücksicht auf diese Vorschrift und darauf, daß die Tiere bereits im Eigentum der Heeresverwaltung stehen, hat der Minister für Landwirtschaft die Befreiung von jeder amtlichen tierärztlichen Untersuchung dieser Tiere angeordnet.

Ich ersuche das Weitere ergebenst zu veranlassen. Kreisärzte und das Polizeiveterinärbureau in Frankfurt a. M. haben Abschrift dieser Verfügung erhalten.

Wiesbaden, den 31. März 1915.

Br. 1 19. S. 218.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Gyzdi.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen ungesäumt mit der Aufstellung der diesjährigen Impflisten auf Grund der von den Standesämtern aufgestellten Listen und Verzeichnisse beginnen. Die Aufstellung der Impflisten erforderlichen Formulare werden in den ersten Tagen zugehen.

In die Impfliste (Formular V) sind aufzunehmen:

1. alle in 1913 und früher geborenen Kinder, welche überhaupt noch nicht, oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind,
2. alle im Jahre 1914 geborenen Kinder, soweit solche noch einschl. der Zugezogenen.

In die Liste der Wiederimpfungen (Formular VI) sind aufzunehmen:

3. alle im Jahre 1902 und früher geborenen und überhaupt noch nicht mit Erfolg wiedergeimpften Bglinge öffentlicher Privatanstalten und
4. die in 1903 geborenen Bglinge solcher Anstalten.

Die unter pos. 1 und 3 erwähnten Impfpflichtigen sind den Duplikat-Impflisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen zu übertragen und dabei in der Spalte „Bemerkungen“ Grund der Übertragung, ob ungeimpft geblieben oder ohne Grund geimpft, ersichtlich zu machen.

Alle aus anderen Gemeinden etwa zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind in die Listen aufzunehmen. Verziehen einzelne in den Listen aufgeführten Impflinge in andere Gemeinden, so ist der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes hiervon sofort Mitteilung zu machen, damit dort die Impfung rechtzeitig erfolgen kann. Das Geschehene ist in den Spalten „Bemerkungen“ zu vermerken.

Werden gemäß § 13 des Gesetzes von den Vorstehern der Anstalten Schüler namhaft gemacht, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, so sind dieselben ebenfalls in die diesjährigen Listen aufzunehmen.

Die Originale der aufgestellten Listen (Formular V und VI) sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen **spätestens den 1. Mai den Herren Impfarzten zuzusenden.** Die nach Aufstellung der Listen zugezogenen Impflinge sind den Herren Impfarzten behufs Nachtragung in die Listen namhaft zu machen.

Die von den Herren Impfarzten anberaumten Impftermine sind in nächster Zeit zu Ihrer Kenntnis kommen werden, sind zeitig **mehrmals** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, müssen die Eltern oder Pflegerkern kurz vor dem Termine **mals** auf den Termin besonders aufmerksam gemacht werden.

Unbenommen bleibt es selbstredend den Eltern, ihre Kinder auch bei einem anderen Arzte als bei dem für die betr. Gemeinde bestellten öffentlichen Impfarzte impfen zu lassen.

Von den Ihnen zugehenden Verhaltensmaßregeln ist ein Exemplar den Eltern der Impflinge mindestens 8 Tage vor Impftermine behändigen zu lassen. Dem Impfgeschäft haben die Herren Bürgermeister oder deren Stellvertreter beizuwohnen, dabei den Herren Impfarzten die nötige Schreibhilfe zu leisten oder entsprechende Schreibhilfe bereit zu stellen.

Die von den Impfarzten zur Impfung und Nachschau festgesetzten Termine sind dem zuständigen Ortschulinspektor rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser einen Lehrer mit der Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen beauftragen kann.

Wegen Reinigung der Impfstelle verweise ich auf mein Ausschreiben vom 3. Mai 1893, Nr. 36 des Amtsblattes von 1893, das Sie genau zu beachten haben.

Im Uebrigen mache ich auf die in der Nr. 11 des Reg.-Amtsblatt von 1901, S. 92 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Präsidenten, insbesondere auf die Vorschriften, welche bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, aufmerksam und erwarte deren genaue Beachtung.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in welchen die Herren Impfarzte ihren Wohnsitz haben, wollen denselben die vor- bezeichnete Amtsblatt-Nummer zur Kenntnisnahme vorlegen und sie namentlich auf die Vorschriften, welche von den Ärzten zu befolgen sind und auf die Grundsätze über den Bezug des Impfstoffes auf- merksam machen. Diese Grundsätze sind im Regierungs-Amtsblatt von 1907, Ziffer 241, Seite 134, nochmals veröffentlicht.

Sofort nach dem Impfgeschäft ist mir zu berichten, ob Straf- maaßnahmen zu stellen waren und ob solche ansteht.

Schließlich mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß zur Aufstellung der Impfstifte nur die Ihnen von hieraus geschickten neuen Formulare verwendet werden dürfen. Die Formulare V und VI müssen von Ihnen, sowie von dem Impfarzt und Formular VI außerdem noch von dem jeweiligen Schulvorsteher unterschrieben werden, was bei der vorjährigen Impfung ebenfalls größtenteils unterblieben war, obgleich ich ausdrücklich darauf hin- gewiesen hatte.

Im Vorjahre sind mehrfach Klagen über beim Impfgeschäft vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei- erhoben worden, die darauf zurückzuführen waren, daß die Herren Bürgermeister sich um die Impfungen nicht genügend gekümmert hatten. Ich erwarte daher, daß Klagen dieser Art nicht wieder vorkommen, wid- rigensfalls ich die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen muß.

Zum Schlusse weise ich noch darauf hin, daß Sie verpflichtet sind, die Ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen un- verzüglich dem Herrn Kreisarzt mitzuteilen.

Die Impfstifte vom Bezirke des Herrn Kreisarztes Dr. Bachus sind Herrn Dr. Jnhälsen und die des Herrn Dr. Schmitz Kunnerob an den Herrn Dr. Emmerich, Emmerichshain zu senden.

Westerburg, den 19. April 1915.

Der Landrat.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsmini- steriums.

Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger.

Im landwirtschaftlichen Ministerium haben in letzter Zeit mehrfach Sitzungen über die Beschaffung von Kunstdünger, über die gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebiete des Landes und über die Preisfestsetzung zwischen den Vertretern der Fabriken ohne Grund der Verbrauchsverbänden stattgefunden.

Die Beförderung des Kunstdüngers begegnet fortdauernd großen Schwierigkeiten; es muß deshalb den Verbrauchern dringend geraten werden, sich mit der Lieferung in offenen, provisorisch ge- deckten Wagen einverstanden zu erklären. Den Werken entstehen, sofern sie die provisorische Deckung der Wagen selbst vornehmen, beträchtliche Mehrkosten nicht nur direkt durch die Herstellung der provisorischen Deckung, sondern auch indirekt infolge der langsam- ren Abfertigung der Ladungen. Die Unkosten berechnen sich durch- schnittlich auf 15 M. für den Wagen. Von den Vertretern der Verbraucher wurde die Uebnahme etwa der Hälfte der Kosten durch den Empfänger als gerechtfertigt anerkannt. Da die Schwier- keiten der Beförderung voraussichtlich während der ganzen Dauer des Krieges fortbestehen werden, kann den Landwirten nicht dring- end genug empfohlen werden, die alljährlich in den Monaten Mai, Juni und Juli eintretenden Zeiten schwächeren Verkehrs für den Bezug des Kunstdüngers zur Herbstbestellung zu benutzen, und dies um so mehr, als es trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, den für die 1915er Ernte verfügbaren Kunstdünger an den Ort seiner Ver- wendung zu befördern. Von den Erchwernissen des Verkehrs wurde besonders hart betroffen die Kalk- und Mergel-Industrie, deren Absatz während der Kriegszeit nur wenige Prozente der zu normalen Zeiten abgesetzten Mengen ausmacht. Das ist deshalb bedauerlich, weil gerade der Düngerkalk fähig ist, die sonst fehl- enden Nährstoffe dadurch zu ersetzen, daß er abgesehen von seinen günstigen Nebenwirkungen die im Boden vorhandenen Vorräte an Pflanzennährstoffen aufschließt und sie den Pflanzen zugänglich macht. Die geringe Verwendung von Düngerkalk in der Kriegs- zeit hat auch keineswegs darin ihren Grund, daß etwa die Land- wirtschaft hierüber nicht hinreichend unterrichtet wäre, sie liegen allein in den Schwierigkeiten des Verkehrs, die für den Kalk besonders ins Gewicht fallen, weil für die Erzielung eines gewissen Erfolges viel größere Gaben notwendig sind, als von den Nähr- stoffen, die unmittelbar als Pflanzennahrung in Betracht kommen. Aber eben darum sollte man nicht versäumen, in den verkehrsruh- igen Zeiten den Kalkbedarf zu decken. Es gibt ja im Laufe des Sommers reichlich Gelegenheit, auf mehrjährigen Kleeschlägen, auf der Getreidestoppel usw. die notwendige Kalkdüngung für die nächste Herbst- und Frühjahrseinstellung im voraus zu geben. Auch

die in großem Umfange in Angriff genommene Moor- und Deb- landskultur wird in den Sommermonaten die reichliche Verwen- dung von Kalk und Mergel zur Folge haben, da eine angemessene Kalkgabe die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Kulturen bildet.

Für die Sulfat- und Phosphat-Industrie brachte der Krieg anfangs insofern Erchwernisse mit sich, als die Beschaffung der zur Schwefelsäurefabrikation nach dem Kammerstern erforderlichen nitrosen Gasen auf Schwierigkeiten stieß. Diese Hindernisse können als beseitigt betrachtet werden, nachdem es gelungen ist, mit Hilfe von Verbrennungsapparaten für diese Zwecke Ammoniak zu ver- wenden. Die Einführung dieses Verfahrens in die Schwefelsäure- Industrie muß als ein Gewinn bezeichnet werden, den der Krieg ge- bracht hat, denn das neue Verfahren bietet dem früheren gegen- über so viele Vorteile, daß es auch nach dem Kriege im vollen Um- fange beibehalten werden dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es dringend erwünscht, daß alle Werke zu diesem Verfahren über- gehen und sich nur in der Zwischenzeit bis zur Fertigstellung der Verbrennungsapparate der noch verfügbaren Ersatzstoffe bedienen.

Für den Fall, daß bei längerer Dauer des Krieges ein spar- sameres Haushalten mit den Beständen an Schwefelsäure und deren Rohstoffen angezeigt erscheinen sollte, bietet sich die Möglichkeit, an deren Stelle das Bisulfat zu verwenden, das gerade infolge des Krieges in überaus reichlichen Mengen zur Verfügung steht. Wenn auch die eingeleiteten Versuche über die Wirksamkeit des Natrium- Ammonium-Sulfates als Düngemittel noch nicht zum Abschluß ge- kommen sind, so kann doch bezüglich dessen Brauchbarkeit schon jetzt kein Zweifel bestehen, und es erscheint dringend erwünscht, daß die Werke den bisher eingenommenen ablehnenden Standpunkt verlassen und sich mit dem neuen Verfahren wenigstens insoweit befassen, daß seine Einführung erfolgen kann, sobald die Notwendig- keit hierfür vorliegt.

Die unter Beteiligung von Vertretern der Erzeuger und Ver- braucher geführten Verhandlungen über die Festsetzung der Preise bis zum Ende des Jahres haben bezüglich des Thomasmehles zu einem vollen Ergebnis geführt. Auch bezüglich des schwefelsauren Ammoniake und des Ammoniakephosphats besteht Einmütig- keit; die Schwierigkeiten, die der Preisfeststellung bei dem letzteren begegnet, sollen dadurch beseitigt werden, daß die Fabrikation auf einige wenige Typen von gleichmäßigem Gehalt an Stickstoff und Phosphorsäure beschränkt und für diese die Preise für die Gewicht- einheit festgesetzt werden. Ferner glauben die Werke den in den letzten Monaten auf dem Kunstdüngermarkt zutage getretenen uner- wünschten Preistreibern durch entsprechende Bedingungen der Kaufverträge vorbeugen zu können, die zwar dem Handel die Be- rechtigung geben sollen, einen angemessenen Nutzen auf die Netto- Einkaufspreise zu nehmen, den Verkäufer aber berechtigen, einem Käufer die Lieferung noch nicht abgenommener Mengen zu ver- weigern, falls nachgewiesen wird, daß er über den zulässigen Auf- schlag hinausgegangen ist.

Es wäre dringend erwünscht, daß die angebahnten Verhand- lungen zu einem Ergebnis führen, da die freiwillige Einigung zwischen den Parteien vor einem gewaltsamen Eingriff zweifellos den Vorzug verdient. Der letztere ist, das hat die gegenwärtige Kriegszeit zur Genüge gelehrt, für beide Teile mit großen Erschwer- nissen und so beträchtlichem Zeitaufwand verbunden, daß die recht- zeitige Erledigung der Geschäfte nur mit großer Mühe gelingt.

Mit Bezug auf die Kunstdüngerfrage im allgemeinen kann so- viel gesagt werden, daß die Industrie in der Lage sein wird, trotz der durch den Krieg herbeigeführten schwierigen Verhältnisse den Bedarf der deutschen Landwirtschaft in hinreichender Weise zu decken und daß gerade durch den Krieg die deutsche Düngerindustrie auf dem Wege der nationalen Selbständigkeit einen gewaltigen Schritt vor- wärts gekommen ist.

Berlin, den 6. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Westerburg.

Am Sonntag, den 25. d. Mts., Nachmittags 1 1/2 Uhr,
findet im Gasthaus „Zum grünen Wald“ hier die diesjährige

Frühjahrs-Ausschuß-Sitzung

statt.

6200

Hierzu werden auf Beschluß des Vorstandes in Anbetracht der, durch die vielfachen Einberufungen zum Heeresdienst, bedingten Abwesenheit der meisten Ausschuß-Mitglieder sämtliche zur Zeit noch anwesenden Ausschuß-Mitglieder und Ersatzmänner eingeladen.

Tagesordnung.

1. Abnahme der Rechnung für das Geschäftsjahr 1914.
2. Anträge und Wünsche.

Westerburg, den 18. April 1915.

Der Vorsitzende: Ad. Beder.

Nußholzverkauf.

Oberförsterei Driedorf (Dillkreis)

verkauft am Dienstag, den 4. Mai 1915, von vorm. 9^{1/2} Uhr an bei Gastwirt Louis Lehr in Herborn etwa:

Eichen. Schutzbezirk **Fleisbach** (vertretungsweise Förster Jung im Forstb. Güntersdorf, Post Herborn), Distr. 1a, 2a, 2b (Buchelle). Stämme: 1 I. mit 2,12 1 II. mit 0,79, 9 III. mit 4,88, 22 IV. mit 10,55 und 10 V. mit 3,91 fm; 356 rm Nußscheit, 242 rm Nußknüppel, beides 2,4 m lang.

Buchen. Stämme III. u. zwar Distr. 40 (Alteschlag), Förster Jung: 1 Stk. mit 0,69 fm; Distrikt 60 (Stuterei), 68 und 69 (Hölle), Waldwärter Gimbel zu Heisterberg, Post Driedorf (Dillkreis): 4 Stk. mit 3,90 fm.

Fichten (vereinzelte Bärchen und Kiefern). Schutzbezirk **Fleisbach**, Distr. 9 (Hain): Stämme: 3 III. mit 2,23 und 31 IV. mit 6,29 fm; Stangen: 90 I., 110 II., 150 III. Distr. 11, 14, 15 (Buchseifen). Stämme: 15 I. mit 34, 260 II. mit 345, 609 III. mit 441, 506 IV. mit 179 fm; Stangen 11 I., 190 V., 500 VI. Zerstreut (Distr. 3, 4, 6, 9, 11, 14, 22, 23, 24, 31, 33, 35, 37, 38). Stämme: 2 I. mit 5,26 II. mit 34, 69 III. mit 51 u. 92 IV. mit 29 fm; Stangen: 12 I. u. 4 II. Schutzbezirk **Güntersdorf** (Jung), Distr. 45 (Dideschlag). Stämme: 42 III. mit 24, 800 IV. mit 185 fm; Stangen: 373 I., 242 II., 303 III. Zerstreut (Distr. 28, 29, 30, 34, 36, 39, 45). Stämme: 2 II. mit 3, 9 III. mit 6, 45 IV. mit 12 fm; Stangen: 24 I., 4 II. Schutzbezirk **Heisterberg** (Gimbel), Distr. 62b, 63a, 64a, 65a, 65b (Stuterei). Stämme: 1 I. mit 2, 81 II. mit 97, 520 III. mit 363, 1032 IV. mit 275 fm; Stangen: 568 I., 763 II., 815 III., 395 IV. Distr. 69b (Hölle). Stämme: 7 II. mit 8, 99 III. mit 65, 710 IV. mit 165 fm; Stangen: 239 I., 45 II., 20 III. Zerstreut (Distr. 63, 66/70). Stämme: 9 II. mit 11, 28 III. mit 20, 35 IV. mit 11 fm; Stangen: 16 I., 5 II., 63 III., 100 IV./VI.

Die genannten Herren Beamten zeigen das Holz auf Wunsch vor. Aufmaßlisten, zugleich Losverzeichnis, gegen Schreibgebühr durch die Oberförsterei. 6201

Um in der jetzigen Zeit unserer werten Kundschaft eine ganz besondere Gelegenheit zu bieten verkaufen wir den Restbestand in gestriekten Tacken (Bänsen) solange Vorrat reicht zu denselben Preisen wie vor dem Krieg. 6205

Franz Carl Hisgen, Montabaur.

Konkurswarenverkauf.

In dem Konkursverfahren der Firma **Gebrüder Ende** hier findet der Verkauf der zur Konkursmasse gehörigen

Warenvorräte

in dem seitherigen Ladenlokal

zu bedeutend ermäßigten Preisen statt.

Zum Verkauf kommen insbesondere:

Samenkreuer, Gartenrechen, Spaten, Dunggabeln, Hacke, Schaufeln, Zuckketten, Kuhketten, sowie alle anderen Ketten. Ferner eine große Partie verzinkte Stalleime, **Wannen und Töpfe.** Sämtliche Eisen- und Stahlwaren, **Werkzeuge,**

Haus- und Küchengeräte

Ofen und Gusswaren aller Art.

Ferner einige neue und gebrauchte **Fahrräder.**

Montabaur, den 16. April 1915.

6204

Der Konkursverwalter.

Henkel's
Bleich-Soda
für alle
Küchengeräte

Eine größere Anzahl
**Schlosser, Schlosser-
lehrlinge und sonstige
Arbeiter**

stellen sofort ein für dauernde und
lohnende Beschäftigung und hohen
Lohn 6203

Gebrüder Alsenbach,
Weidenau-Sieg.

Für die Kreise Westerbürg
Marienberg ist der Verkauf von
wertvollen Haushaltungs-
Gegenständen direkt an Private gegen
Provision zu vergeben. Kauf-
Kenntnisse nicht erforderlich.
der Gegend bekannte Bewerber
evtl. auch Frauen wollen die
Adresse m. Aug. Vis. Bes
tigung und des Alters u. 620
a. d. Exp. d. Bl. eins.

Schepeler
Kaffee, Tee und Kakao
sind unübertroffen an Feinheit
und Ausgiebigkeit.
Alleinverkauf für Westerbürg
bei **Hans Bauer,**
Kolonialwarenhandlung.

Unsere herrlichen Siege in Ostpreussen und Polen

haben wohl in jedem Deutschen den Wunsch erweckt, auch in seiner Wohnung das Bildnis unseres
größten Heerführers ständig vor Augen zu haben. — Wir haben uns aus diesem Grunde ent-
schlossen, den Vertrieb eines soeben erschienenen Porträts des

Generalfeldmarschall v. Hindenburg

zu übernehmen und hoffen, hiermit den bereits vielfach geäußerten Wünschen unserer geschätzten
Leser zu entsprechen

Dieses Blatt, Bildformat 24:29 cm, montiert auf echtem deutschen Büttenkarton, im Format
von 39½:52½ cm, vereint alle Vorzüge, die man von einem derartigen, für die weitesten Kreise
bestimmten Bilde verlangen kann. — Packende Ähnlichkeit, technisch einwandfreie Ausführung
in prächtigem Künstler-Vielfarbendruck und ein Preis, der jedem die Anschaffung erlaubt

Wir liefern das schöne Bild für nur Mk. **1,50** und hoffen, dass
recht viele unserer Leser von diesem Angebot Gebrauch machen.

Kreisblatt-Druckerei Westerbürg.

P. Kaesberger.